

An die Gemeinde Mäder
 Alte Schulstraße 7
 6841 Mäder

**Bitte füllen Sie den Antrag gut
 lesbar in Druckschrift aus.
 Zutreffendes bitte ankreuzen.
 Weitere Informationen auf Seite 3.**

ANTRAG EHEMALIGER LANDESBÜRGERINNEN UND LANDESBÜRGER (AUSLANDSVORARLBERGER/INNEN) AUF EINTRAGUNG IN DIE WÄHLERKARTEI

Als im Ausland lebende(r) österreichische(r) Staatsbürger(in) beantrage ich die Aufnahme in die Wählerkartei. Unmittelbar vor Verlegung des Hauptwohnsitzes ins Ausland war ich Landesbürger(in) von Vorarlberg und hatte in der oben angeführten Gemeinde den Hauptwohnsitz.

Angaben zu meiner Person

Familiename, akademischer Grad		Vorname	
gegebenenfalls frühere Namen		Geburtsdatum	Geschlecht

Angaben zum Hauptwohnsitz im Ausland

Staat	PLZ	Ort	
Straße, Haus- oder Türnummer		Aufenthalt im Ausland seit:	
E-Mail	Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl)	
Jede Änderung meiner Wohnsitzadresse sowie meiner E-Mail-Adresse werde ich der Gemeinde Mäder mitteilen.			

Angaben zum letzten Hauptwohnsitz in Vorarlberg

PLZ	Ort
Straße, Haus- oder Türnummer	

Ich beantrage für die Dauer meiner Eintragung (maximal 10 Jahre ab Verlegung des Hauptwohnsitzes ins Ausland) eine automatische Zusendung von Wahlkarten bei Landtagswahlen sowie von Stimmkarten bei Volksabstimmungen und Volksbefragungen.
 Ich nehme zur Kenntnis, dass ich mein Wahl- und Stimmrecht verlieren könnte, falls ich der Gemeinde einen Wechsel meines angegebenen Wohnsitzes nicht mitteile und es deshalb zu einer Fehlzustellung der Wahl- oder Stimmkarte kommt.

Ich schließe zum Nachweis meiner oben gemachten Angaben folgende Beilagen an (zB Ablichtung des österr. Reisepasses, des Personalausweises, etc)

<input type="checkbox"/> österreichischer Reisepass	<input type="checkbox"/> österreichischer Personalausweis	<input type="checkbox"/> österreichischer Staatsbürgerschaftsnachweis
Nummer	ausgestellt am	ausstellende Behörde

Datum	Unterschrift
-------	--------------

Vom Gemeindeamt auszufüllen:

Angeschlossene Belege:	
Aufnahme in die Wählerkartei am:	
Verständigung an Antrag- steller versendet am:	
Anmerkungen:	



ERLÄUTERUNGEN

ZUM ANTRAG EHEMALIGER LANDESBÜRGERINNEN UND LANDESBÜRGER (AUSLANDSVORARLBERGERINNEN UND –VORARLBERGER) AUF EINTRAGUNG IN DIE WÄHLERKARTEI

Am 05. März 2008 hat der Vorarlberger Landtag beschlossen, dass Auslandsvorarlbergerinnen und -vorarlberger bei Landtagswahlen sowie bei Volksabstimmungen, Volksbefragungen und Volksbegehren nach der Landesverfassung wahl- und stimmberechtigt sind (Wahlrechtsänderungsgesetz 2008, LGBl.Nr. 23/2008).

Um dieses Wahl- und Stimmrecht zu erlangen, ist es notwendig, dass Sie in der Vorarlberger Gemeinde, in der Sie vor Verlegung des Hauptwohnsitzes ins Ausland ihren Hauptwohnsitz hatten, einen Antrag auf Eintragung in die Wählerkartei stellen.

Was sind die Voraussetzungen für die Eintragung?

- Sie sind vor nicht mehr als 10 Jahren ins Ausland verzogen und hatten davor einen Hauptwohnsitz in einer Gemeinde in Vorarlberg
- Sie haben derzeit keinen Hauptwohnsitz in Österreich
- Sie besitzen die österreichische Staatsbürgerschaft
- Sie werden in diesem Jahr mindestens 15 Jahre alt
- es liegt kein Wahlausschließungsgrund gegen Sie vor (von einem inländischen Gericht zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt)

Wie kann ich mich in die Wählerkartei eintragen lassen?

Bitte füllen Sie das beiliegende Formular vollständig und gut lesbar in Druckschrift aus, unterschreiben Sie dieses und senden Sie diesen Antrag an die Vorarlberger Gemeinde, in welcher Sie den letzten Hauptwohnsitz in Vorarlberg hatten.

Wie kann ich eine automatische Zusendung von Wahl- oder Stimmkarten beantragen?

Sie können im Antragsformular ankreuzen, dass Sie für die Dauer ihrer Eintragung in der Wählerkartei eine automatische Zusendung von Wahlkarten bei Landtagswahlen sowie von Stimmkarten bei Volksabstimmungen und Volksbefragungen wünschen.

Wenn Sie diese Option nicht wählen, werden Sie lediglich über die Ausschreibung einer Landtagswahl oder über die Anordnung einer Volksabstimmung oder Volksbefragung per E-Mail, wenn keine E-Mail-Adresse angegeben wurde im Postweg, verständigt. Sie haben nach der Verständigung die Möglichkeit, bei der zuständigen Gemeinde für die anstehende Wahl, Abstimmung oder Befragung einen Antrag auf Zusendung einer Wahl- oder Stimmkarte zu stellen.

Wie lange bleibe ich in der Wählerkartei eingetragen?

Bei positiver Erledigung Ihres Antrages bleiben Sie für die Dauer Ihres Aufenthaltes im Ausland in der Wählerkartei, längstens jedoch 10 Jahre nach Begründung des Hauptwohnsitzes außerhalb von Österreich. Die Möglichkeit einer Verlängerung der Eintragung in die Wählerkartei besteht nicht.

Wie kann ich der Gemeinde den Antrag auf Eintragung in die Wählerkartei zukommen lassen?

Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag ist von Ihnen per Post, Telefax oder per E-Mail an die Gemeinde, in der Sie vor Verlegung des Hauptwohnsitzes ins Ausland mit Hauptwohnsitz gemeldet waren, zurückzusenden oder dort abzugeben.

Sofern diese Gemeinde eine Antragstellung per Internet vorsieht, besteht die Möglichkeit den Antrag digital einzureichen.

Wie weiß ich, dass mein Antrag positiv erledigt wurde?

Sie erhalten von der Gemeinde eine Verständigung über die Erledigung Ihres Antrages.

Wie ist vorzugehen, wenn ich meinen Hauptwohnsitz wechsele? Meine E-Mail-Adresse ändere?

Jede Änderung der Wohnsitzadresse bzw. der E-Mail-Adresse haben Sie der Gemeinde in Vorarlberg unverzüglich mitzuteilen, in der Sie vor Verzug ins Ausland den Hauptwohnsitz hatten.

Verzug im Ausland:

Die Dokumente werden an die neue Adresse gesendet.

Verzug vom Ausland nach Österreich in ein anderes Bundesland:

Sie verlieren dadurch das Wahlrecht zum Vorarlberger Landtag sowie das Stimmrecht zu Volksabstimmungen, Volksbefragungen und Volksbegehren nach der Landesverfassung. Sie werden weiters aus der Wählerkartei gestrichen.

Verzug vom Ausland zurück in eine Gemeinde in Vorarlberg:

Sie verlieren den Status der Auslandsvorarlbergerin bzw des Auslandsvorarlbergers, behalten selbstverständlich das Wahlrecht zum Vorarlberger Landtag sowie zu Volksabstimmungen, Volksbefragungen und Volksbegehren nach der Landesverfassung. Die Befristung der Eintragung in die Wählerkartei von höchstens 10 Jahren entfällt.

Wenn Sie bei Rückkehr nach Österreich Ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde in Vorarlberg begründen, in der Sie vor Verzug ins Ausland gewohnt haben, haben Sie diese jedenfalls über diese Wohnsitzänderung zu informieren.